

Student*innenparlament Marburg
- Vorstand -
Erlenring 5
35037 Marburg

Telefon: (06421) 1703-0
Telefax: (06421) 1703-33
stupa@asta-marburg.de

asta-marburg.de/stupa



Marburg, den 21.10.2022

Vollversammlung in Wahlordnung

Das Student*innenparlament hat beschlossen:

Füge in die Wahlordnung folgendes ein und nummeriere die Paragraphen entsprechend:

(NEU) § 21 Vollversammlung und Urabstimmung aus der Mitte der Student*innenschaft

- (1) ¹Die Dauer der Unterschriftensammlung ist auf vier Wochen nach Beginn begrenzt.
²Unterschriftensammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig.
³Die Unterschriftenlisten müssen folgende Bestandteile enthalten:
 - (a) Bezeichnung derjenigen, die die Unterschriftensammlung durchführt,
 - (b) Beginn der Unterschriftensammlung,
 - (c) Antrag, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,
 - (d) Nachname,
 - (e) Matrikelnummer,
 - (f) Unterschrift mit Datumsangabe der Eintragenden.
- (2) ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft eine Woche vor Beginn der Sammlung anzuzeigen. ²Dieser informiert die Mitglieder des Student*innenparlaments sowie den Allgemeinen Student*innenausschuss und die Fachschaftenkonferenz.
- (3) Die Prüfung der Unterschriftenlisten Student*innenschaft obliegen dem Wahlausschuss der Student*innenschaft.
- (4) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn:
 - (a) sie nicht die hier genannten Bestandteile aufweist,
 - (b) Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht sind,
 - (c) Verfassungsfeindliche oder den Aufgaben der Student*innenschaft entgegenstehende Symbole auf der Unterschriftenliste vorhanden sind.
- (5) ¹Eine Eintragung in einer Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, wenn:

- (a) Eintragende nicht an der Philipps-Universität Marburg immatrikulierte Student*innen sind,
- (b) die Matrikelnummer fehlerhaft ist oder fehlt,
- (c) die Unterschrift offensichtlich vom eingetragenen Namen abweicht oder fehlt,
- (d) das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
- (e) eine Unterschrift gefälscht ist.

²Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gilt dies als eine Eintragung.

- (6) ¹Die Unterschriftenlisten für ein Urabstimmungsverlangen sind nach Ablauf des Eintragungszeitraumes unverzüglich dem Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft zu übergeben. ²Der Wahlausschuss der Student*innenschaft prüft die Unterschriftenlisten und entscheidet über die Zulässigkeit des Urabstimmungsverlangens. ³Entscheidet der Wahlausschuss der Student*innenschaft nicht innerhalb von vierzehn Tagen über die Zulässigkeit so ist die Urabstimmung zulässig.
- (7) ¹Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Student*innen über den betreffenden Antrag voraus. ²Diese findet mindestens drei Tage vor der Durchführung der Urabstimmung statt und wird vom Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft einberufen.
- (8) Die Urabstimmung muss vom Wahlausschuss der Student*innenschaft mit Unterstützung des Allgemeinen Student*innenausschusses binnen vier Wochen nach ihrer Genehmigung, jedoch ausschließlich in der Vorlesungszeit, durchgeführt werden.
- (9) ¹Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. ²Dabei müssen sich mindestens zwanzig vom Hundert der Student*innen an der Abstimmung beteiligen.
- (10) ¹Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. ²Die Ergebnisse sind öffentlich nach Maßgabe der Wahlordnung der Student*innenschaft bekannt zu machen.